



Center for Autonomy Experience



2026/1
AUTONOMY
POLICY BRIEF

© malerapaso / Getty Images Signature (bearbeitet)

Der ethnische Proporz in Südtirol

Veröffentlicht am 8. April 2026

Anna Wolf

Im Jahr 2026 jährt sich das Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung DPR 752/1976 über den ethnischen Proporz im öffentlichen Dienst in Südtirol zum 50. Mal. Der vorliegende Policy Brief bietet aus diesem Anlass einen Überblick über Ursprung, rechtliche Verankerung, Umsetzung sowie aktuelle Herausforderungen des Proporzsystems in Südtirol. Ziel ist es, auch darüber hinaus zum breiteren Diskurs über den Einsatz ethnischer Quoten als Ausgleichsmechanismen in pluralen, insbesondere von Minderheiten geprägten Gesellschaften, beizutragen.

WAS IST DER ETHNISCHE PROPORZ?

Der ethnische Proporz stellt seit Jahrzehnten ein zentrales Element der Südtiroler Autonomie dar. Er regelt primär die **Besetzung öffentlicher Stellen** entsprechend der **Stärke der drei anerkannten Sprachgruppen** (deutsch, italienisch und ladinisch). Ebenso findet er Anwendung bei der **Bekleidung von politischen Ämtern** sowie bei der Verteilung bestimmter **Haushaltsmittel des Landes**, insbesondere im sozialen und kulturellen Bereich.

Grundlage des ethnischen Proporzsystemes ist die regelmäßige **Erhebung der Stärke der Sprachgruppen**. Für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Rechte ist zudem eine **persönliche Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit** seitens der Bürger*innen erforderlich.

Der ethnische Proporz entstand als Antwort auf historische Ungleichgewichte zwischen den Sprachgruppen und ist eng mit Minderheitenschutz, Zwei- und Dreisprachigkeit und der Funktionsfähigkeit öffentlicher Dienste verknüpft. Er gilt im Besonderen bei der Vergabe von Stellen in:

- staatlichen Verwaltungen und Körperschaften in Südtirol,
- der Landesverwaltung und vielen nachgeordneten Körperschaften,
- bestimmten öffentlichen Diensten, die privatisiert wurden (z. B. Bahn und Post).

Die zentralen Zielsetzungen waren und sind:

- gerechte Repräsentation in öffentlichen Ämtern und Diensten,
- mehrsprachige Verwaltung,
- Abbau von gesellschaftlichen Ungleichheiten,
- Vertrauensbildung zwischen den Sprachgruppen.

Vom Proporzsystem zu unterscheiden ist das **Paritätssystem**, das eine zahlenmäßige Gleichverteilung bestimmter Positionen zwischen den Sprachgruppen vorsieht. Beispiele hierfür sind die Zusammensetzung der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts sowie der Sechserkommission.

Während der Proporz maßgeblich zum Interessensausgleich zwischen den Sprachgruppen beigetragen hat, steht das System heute vor Herausforderungen wie **Fachkräftemangel**, **wachsender gesellschaftlicher Vielfalt** und einem **Wandel der Identitätsmuster**.

URSPRUNG UND UMSETZUNG

Im Zuge der **Italianisierungspolitik** während des Faschismus war es zu schweren Eingriffen in die Sprache und Kultur der deutsch- und ladinischsprachigen Bürger*innen in Südtirol gekommen. Sie blieben

von Stellen im öffentlichen Dienst weitgehend ausgeschlossen. **1946** verpflichtete sich Italien im **Gruber-De-Gasperi-Abkommen** ([Pariser Vertrag](#)) dazu, eine angemessenere Verteilung der öffentlichen Stellen zwischen den Sprachgruppen in Südtirol sicherzustellen:

... equality of rights as regards the entering upon public offices, with a view to reaching a more appropriate proportion of employment between the two ethnical groups.

Das zwischen Österreich und Italien getroffene Abkommen begründet die völkerrechtliche Verpflichtung Italiens, für das sprachlich-institutionelle Gleichgewicht im Land zu sorgen. Wenn auch ohne Nennung der ladinischen Sprachgruppe, so wird die Bestimmung heute im Sinne eines Gleichgewichts zwischen allen *drei* Sprachgruppen ausgelegt.

Die Stellen im öffentlichen Dienst in Südtirol machten damals insgesamt **fast 29.000 Arbeitsplätze** aus – ein Fünftel aller Stellen landesweit.

Das **Erste Autonomiestatut von 1948** enthielt zunächst lediglich eine Proporzregelung für die Zusammensetzung örtlicher Körperschaften (Art. 54). Spätestens in den 1960er-Jahren wurde deutlich, dass strukturelle Ungleichheiten vor allem in staatlichen Ämtern fortbestanden. Die **19er-Kommission** empfahl in ihrem Abschlussbericht von 1964 verbindliche Quotenregelungen, um der Unterrepräsentation der deutschsprachigen Bevölkerung im Staatsdienst entgegenzuwirken. In der Folge wurde die Proporzregelung bei Staatsstellen zu einem Kernpunkt des „**Pakets**“ von 1969.

Der entscheidende rechtliche Schritt erfolgte 1972 mit dem **Zweiten Autonomiestatut**, das in Art. 89 vorsah, dass **alle in Südtirol angesiedelten staatlichen Stellen** nach der zahlenmäßigen Stärke der Sprachgruppen vergeben werden sollten. Ausgenommen blieben lediglich militärische Einrichtungen, höhere Bedienstete der Quästur und des Regierungskommissariats, Polizeikräfte, Verwaltungen des Verteidigungsministeriums und das staatliche Lehrpersonal. Die Anpassung sollte **schrittweise** über die Nachbesetzung freiwerdender Posten erfolgen, also ohne Entlassungen.

Die praktische Durchführung verzögerte sich zunächst, da die staatlichen Verwaltungen ihre Stellenpläne in der Provinz nicht offenlegten und eine Reihe proporzwidriger Neueinstellungen aus anderen Provinzen vornahm. Noch 1975 waren nur **14% der etwas über 6.000 relevanten Staatsstellen** von Angehörigen der deutsch- und ladinischsprachigen Minderheit besetzt. Erst mit der **Durchführungsbestimmung DPR 752/1976 – erlassen während der Regierung Aldo Moros** – wurde der Proporz konkret umgesetzt. Diese legte unter anderem fest:

- die Erstellung **lokaler Stellenpläne**,
- die Durchführung **eigener Wettbewerbe**,
- Regelungen zum **Versetzungsschutz** (Versetzungen außerhalb Südtirols nur bei „schwerwiegenden und begründeten Diensterfordernissen“),
- die **Erhebung der Stärke der Sprachgruppen** und
- die Regelung der **Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen**.

1977 fanden in Bozen die ersten öffentlichen Wettbewerbe nach den Proporzregeln in deutscher und italienischer Sprache statt. Zudem wurden die ersten **Prüfungen zur Feststellung der Sprachkenntnisse** abgehalten. Denn, erst nach Bestehen einer **Zwei- bzw. Dreisprachigkeitsprüfung** und dem Erwerb des entsprechenden **Sprachnachweises**, können Bewerber*innen Stellen in der öffentlichen Verwaltung antreten. Die folgenden Jahre zeigten **deutliche Wirkungen**: Während Angehörige der deutschen und ladinischen Sprachgruppe 1979 rund ein Viertel der proporzrelevanten Staatsstellen

einnahmen, [stieg ihr Anteil bis 1986 auf rund 44%](#). Aufgrund wiederholter Versuche der staatlichen Verwaltungen, den Proporz zu umgehen, wurde in den 1990er-Jahren gesetzlich bestimmt, dass „proporzwidrig“ nach Südtirol versetztes Personal schrittweise zurück an den Herkunftssitz wechseln musste. 1997 schuf man ein Zeitfenster, in dem Bedienstete ihre Anstellung in Südtirol unter gewissen Bedingungen (Erwerb des Zweisprachigkeitsnachweises) bereinigen konnten.

Die Anwendung des Proporz auf die **Stellen in der Landesverwaltung**, dem größten öffentlichen Arbeitgeber im Land (eingeschlossen sind auch das Personal des Landtags, der Handelskammer, der Rundfunkanstalt Südtirol und weiterer nachgeordneter Landeskörperschaften), war laut Autonomiestatut ebenfalls vorgesehen (Art. 61), jedoch kam es erst im Jahr 1988 nach langen politischen Verhandlungen in der Landesregierung zu einer Einigung zwischen den Koalitionspartnern ([Landesgesetz Nr. 40/1988](#)).

PRIVATISIERUNGEN UND PERSONALENGPÄSSE

Die **Privatisierungswellen von öffentlichen Diensten wie Post und Bahn** während der 1990er-Jahre brachten Herausforderungen für das Proporzsystem mit sich. Zunächst bestätigte der italienische Verfassungsgerichtshof den ethnischen Proporz grundsätzlich als verfassungskonformes Minderheitenschutzinstrument. Zudem urteilte er, dass der Proporz auch in teilprivatisierten Bereichen wie dem Eisenbahndienst anzuwenden sei. Das **Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 260/1993 („Iritel-Urteil“)**, stellte jedoch fest, dass vollständig privatisierte Körperschaften nicht mehr der Proporzregelung unterstünden. In Reaktion darauf forderte das Land eine politische Lösung, um den **drohenden Abbau des Proporzsystems** zu verhindern. Mittels einer eigenen Durchführungsbestimmung (DPR Nr. 354/1997) wurde ausverhandelt, dass der ethnische Proporz **weiterhin für privatisierte Betriebe des Post- und Fernmeldewesens und der Staatseisenbahnen** gelten sollte. Wenig später wurde bestimmt, dass auch staatlich kontrollierte Agenturen und ihre Nachfolgeeinrichtungen unter den Proporz fallen sollten.

Nachdem viele Stellen, die einer Sprachgruppe vorbehalten waren, aufgrund fehlender Bewerber*innen nicht besetzt werden konnten, wurde eine **flexible Anwendung** des ethnischen Proporz beschlossen (DPR Nr. 354/1997): Bei solchen Engpässen können in einem begrenzten Ausmaß auch Angehörige anderer Sprachgruppen aufgenommen werden. Seit 2010 verstärkte sich der **Personalman- gel vor allem im Gesundheitswesen**, weshalb über die Jahre – im Sinne des „flexiblen Proporz“ – [werkvertragliche und befristete Anstellungen](#) auch ohne Zweisprachigkeitsnachweis ermöglicht wurden, zuerst für maximal drei, [seit 2019 für fünf Jahre](#). Seit vergangenem Jahr erlaubt die [neue Durchführungsbestimmung Nr. 97/2025](#) auch staatlichen Einrichtungen befristetes Personal in Abweichung vom Proporz anzustellen, wenn mindestens 10% der betreffenden Stellen unbesetzt sind. Innerhalb einer Fünfjahresfrist (bis 2030) können zurzeit also ausnahmsweise auch Bewerber*innen **ohne Zweisprachigkeitsnachweis und ohne Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung** aufgenommen werden.

VOLKSZÄHLUNG, SPRACHGRUPPENZUGEHÖRIGKEIT UND KRITIK

Die Funktionsweise des Proporzsystems setzt verlässliche Daten über die Sprachgruppenstärken voraus. Seit **1981** wurde alle zehn Jahre bei der **allgemeinen Volkszählung** die

Sprachgruppenzugehörigkeit jedes*r Bürgers*in erhoben. Nur wer seine Sprachgruppenzugehörigkeit erklärte, konnte fortan in den Genuss der persönlichen Rechte durch den Proporz kommen und z. B. öffentliche Ämter bekleiden. Besonders gegen die namentliche Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen wurde **heftige Kritik** laut. Federführend war der damalige Landtagsabgeordnete und spätere EU-Parlamentarier Alexander Langer (*Neue Linke / Nuova Sinistra*), der in der Regelung ein Hindernis für das interethnische Zusammenleben sah, da sie Menschen in „ethnische Käfige“ zwänge. Eine sprachgruppenübergreifende Bürger*innenbewegung zog gegen die Verpflichtung, sich (nur) einer der drei Sprachgruppe zuordnen zu müssen, vor Gericht. 1984 hob der **Staatsrat**, das oberste Verwaltungsgericht in Italien, die Bestimmungen auf, die gemischtsprachige oder „andere“ Identitäten ausgeschlossen hatten.

Bei der Volkszählung von **1991** wurde daraufhin die Möglichkeit hinzugefügt, sich als „anders“ – sprich keiner der drei Sprachgruppen zugehörig – zu erklären. Dennoch bestand die Pflicht, sich der deutschen, italienischen oder ladinischen Sprachgruppe „anzugliedern“. Neu war außerdem, dass die **allgemeine Sprachgruppenerhebung** (=Volkszählung) und die **persönliche Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung** erstmals getrennt voneinander durchgeführt wurden.

Die Grundidee, dass sich Bürger*innen zu einer ethnisch-sprachlichen Gruppe zugehörig erklären müssen, sorgte auch in europäischen Gremien für Diskussionen. Der **Expert*innenausschuss des Rahmübereinkommens zum Schutz Nationaler Minderheiten** des Europarates erinnerte Italien mehrfach daran, jede*r Bürger*in müsse frei sein, sich ethnisch und sprachlich selbst zu identifizieren – ohne vorgegebene Kategorien. Zahlreiche völkerrechtliche Grundlagen, wie z. B. der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und die Lund-Empfehlungen der OSZE über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben mahnen dazu, stets abzuwägen zwischen der **Notwendigkeit, die ethnisch-sprachliche Zusammensetzung der Bevölkerung zu erheben und dem Schutz individueller Freiheiten** (inkl. Datenschutz).

Als zu Beginn des neuen Jahrtausends ein **EU-Vertragsverletzungsverfahren** in Bezug auf Proporz und Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung eingeleitet wurde, reagierte man 2005 neuerlich mit einer **Reform**: Seither kann die persönliche Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung **jederzeit** („ad hoc“) abgegeben werden; die Erklärung wird in einem versiegelten Umschlag beim Landesgericht aufbewahrt. Um Missbrauch vorzubeugen, sind Änderungen erst nach fünf Jahren möglich und werden erst nach weiteren zwei Jahren wirksam.

PROPORZ IN POLITIK, BEI SOZIALLEISTUNGEN UND KULTURFÖRDERUNG

Damit die gleichwertige Teilnahme der Sprachgruppen am öffentlichen Leben über die Stellenvergabe hinaus gewährleistet ist, gilt eine ethnische Proporzregelung auch für die Verteilung von politischen Ämtern, wie – neben dem Regionalrat, dem Landtag und den Gemeinden – z.B. bei der **Zusammensetzung der Landesregierung**: Diese muss der zahlenmäßigen Stärke der Sprachgruppen im Südtiroler Landtag entsprechen.

Hinsichtlich der **Verwendung öffentlicher Mittel** legt das Autonomiestatut fest, dass Ausgaben im Bereich der Fürsorge sowie für soziale und kulturelle Zwecke grundsätzlich im Verhältnis zur zahlenmäßigen Stärke der Sprachgruppen zu erfolgen haben, wobei zugleich deren spezifischer Bedarf zu berücksichtigen ist. Dies betrifft unter anderem die Wohnbauförderung (vgl. [Entwicklungen seit 1971](#)),

die Zuweisung von Mietwohnungen durch das Wohnbauinstitut, die Gewährung von Beiträgen und Beihilfen an öffentliche und private Träger für kulturelle und künstlerische Aktivitäten.

GESELLSCHAFTLICHER WANDEL UND ZUKUNFT

Seit seiner Einführung hat der ethnische Proporz als eines der Kerninstrumente des Minderheitenschutzes wesentlich dazu beigetragen, **historische Ungleichheiten abzubauen** und die Zusammensetzung der Verwaltung eher der Südtiroler Bevölkerungsstruktur anzugleichen. Jenseits der Überwindung historischer Ungleichgewichte kann der ethnische Proporz als **fortwährender Mechanismus** betrachtet werden, der das friedliche Zusammenleben der Sprachgruppen garantiert.

Angesichts des gesellschaftlichen Wandels steht das Proporzsystem vor der Herausforderung, inwiefern neue Personengruppen einbezogen werden können. Reformen und Flexibilisierungen haben bereits zu einer Öffnung des Systems beigetragen. Seit 2015 kann die individuelle Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung auch von **EU-Bürger*innen, aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und anerkannten Flüchtlingen** gemacht werden. Bei der 2024 erstmals auch auf **digitale Weise** durchgeführten allgemeinen Sprachgruppenzählung hingegen wurden weiterhin allein in Südtirol ansässige Staatsbürger*innen gezählt. Über die Jahre hinweg wurden immer wieder **Vorschläge zur Liberalisierung** des bisweilen als starr empfundenen Regelwerks vorgebracht – etwa die Überlegung, den Proporz in ausgewählten Bereichen, in denen eine verhältnismäßige Verteilung der Stellen erreicht wurde, [vorübergehend auszusetzen](#), oder die sich als [„anders“ Erklärenden stärker miteinzubeziehen](#).

Während der Zugang der deutschsprachigen Südtiroler*innen zu staatlichen Stellen einst mit Nachdruck gefordert wurde, so haben letztere seit der Übertragung vieler Befugnisse an das Land in den 1990er-Jahren zahlenmäßig **stark an Bedeutung verloren**. Tatsächlich sind die wenigen tausend verbliebenen Staatsstellen bis heute nicht nach der Stärke der Sprachgruppen verteilt: Während die Angehörigen der deutschen Sprachgruppe laut letzter Erhebung rund 69% der Bevölkerung ausmachen, bekleiden sie laut der letzten Erhebung (2023) nur [etwa 42 % der Staatsstellen](#), Tendenz rückläufig. Seit 2025 vermehrt [Betrugsfälle beim Erwerb des Zweisprachigkeitsnachweises](#) bekannt wurden, sind die sprachlichen Voraussetzungen für die Stellenvergabe in der Verwaltung wieder häufiger Gegenstand öffentlicher Debatten.

Die Frage um den ethnischen Proporz bleibt sensibel. Auch das [Expert*innengremium im Autonomiekonvent](#) von 2017 fand keinen Konsens über die Ausdehnung bzw. weitere Flexibilisierung oder vorübergehende Aussetzung der Proporzregelung und sprach sich stattdessen geeint für deren Beibehaltung aus. Im Jahr 2025 sahen 72% der deutschsprachigen, 73% der ladinischsprachigen und 53% der italienischsprachigen Bevölkerung den ethnischen Proporz als [wichtigen Beitrag zum friedlichen Miteinander](#). Gleichzeitig fanden aber auch 56% der Südtiroler*innen, dass er negative Auswirkungen auf die Qualität öffentlicher Dienstleistungen haben könne.

Der [internationale und europäische Vergleich](#) zeigt jedenfalls, dass Quoten und ähnliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheit, speziell in der Verwaltung, **in anderen Rechtsordnungen durchaus üblich sind** (vgl. etwa Belgien, Bosnien-Herzegowina, Nordirland, Indien, Nigeria, Singapur, Zypern, Mazedonien, Kroatien etc.). Entscheidend bleibt, eine Balance zwischen den Interessen von Minderheiten, individuellen Grundfreiheiten und gesellschaftlichem Wandel zu finden. Ob der ethnische Proporz in Südtirol auch 50 Jahre nach seiner Einführung zukunftsfähig bleibt, hängt letztlich von seiner **ständigen Anpassungsfähigkeit** ab.

Center for Autonomy Experience
T +39 0471 055 771
info@autonomyexperience.org
www.autonomyexperience.org

Eurac Research
Drususallee / Viale Druso / Alea Drusus 1
I-39100 Bozen / Bolzano / Balsan

**Autonomy
Experience**

SÜDTIROL . ALTO ADIGE